

Nationale Musteranmeldung

Informationsblatt MU 402

1. Gegenstand des Musterschutzes

Ein Muster im Sinne des Musterschutzgesetzes ist die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

Ein Erzeugnis im Sinne des Musterschutzgesetzes ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich - unter anderem - von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als Erzeugnis (Dies schließt aber nicht den Schutz bestimmter graphischer Muster aus, die beispielsweise auf Bildschirmdarstellungen verwendet werden).

Ein komplexes Erzeugnis im Sinne des Musterschutzgesetzes ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

2. Anspruch auf Musterschutz

Anspruch auf Musterschutz hat grundsätzlich der Schöpfer des Musters oder sein Rechtsnachfolger.

Fällt jedoch das Muster eines Arbeitnehmers in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem er tätig ist, und hat die Tätigkeit, die zu dem Muster geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Arbeitnehmers gehört oder ist das Muster außerhalb eines Arbeitsverhältnisses im Auftrag geschaffen worden, so steht der Anspruch auf Musterschutz, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, dem Arbeitgeber bzw. dem Auftraggeber oder seinem Rechtsnachfolger zu.

3. Registrierungshindernisse

Vom Musterschutz ist ein Muster ausgeschlossen,

- a) wenn es nicht als neu gilt, oder
- b) wenn es keine Eigenart hat, oder
- c) wenn es durch seine technische Funktion bedingt ist, oder
- d) wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, oder
- e) wenn es gegen das Doppelschutzverbot verstößt.

Zu a)

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Musters zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Ein Muster gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Registrierung oder auf sonstige Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder aus anderen Gründen offenbart wurde, es sei denn, dass dies den im Europäischen Wirtschaftsraum tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Zu b)

Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Tag seiner Anmeldung zur Registrierung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

Zu a und b)

Das Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Bestimmungsgemäße Verwendung bedeutet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur. Beispiel: Zündkerzen, da sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht sichtbar sind, sondern nur bei Wartungsarbeiten.

Zu c)

Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind. Ein Recht an einem Muster besteht auch nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen. Wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, so besteht dennoch ein Recht an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen, sofern Neuheit und Eigenart vorliegen (z.B. Spielzeugbausteine).

Zu e)

Ein Muster verstößt gegen das Doppelschutzverbot, wenn es mit einem früheren Muster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde und das durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder eine Anmeldung als Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein nach diesem Bundesgesetz registriertes Muster oder die Anmeldung eines solchen Rechts von einem Tag an geschützt ist, der vor dem erwähnten Tag liegt.

4. Neuheitsschonfrist

Neuheitsschädliche Vorgänge, zB druckschriftliche Veröffentlichungen oder Zurschaustellungen, schaden der - in einem allfälligen Nichtigkeitsverfahren – zu prüfenden Neuheit nicht, wenn sie

innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vor dem Prioritätstag erfolgt sind und auf den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgehen.

5. Schutzdauer

Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Registrierung des Musters (Veröffentlichung im Österreichischen Musteranzeiger).

Die Schutzdauer beträgt fünf Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung.

Der Rechteinhaber kann die Schutzfrist durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr viermal um je fünf Jahre bis zu einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen.

Für die Zahlung der Erneuerungsgebühr gilt als Fälligkeitstag jeweils der letzte Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.

6. Wirkungen des Musterschutzes

Der Musterschutz gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen.

Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Muster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorruft. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

Ein registriertes Muster entbindet nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

7. Anmeldung

Ein Muster ist beim Patentamt schriftlich zum Schutz anzumelden, und zwar üblicherweise im Postweg. Eine Anmeldung kann auch persönlich überreicht oder in den Einwurfbüro des Patentamtes eingeworfen werden.

8. Besondere Anmeldearten

a) Sammelanmeldung:

In einer Sammelanmeldung können bis zu 50 Muster zusammengefasst werden, wobei die Warenverzeichnisse der Muster nur Waren einer einzigen Klasse umfassen dürfen. Diese Klasse muss in allen Warenverzeichnissen dieselbe sein. Die Waren können allerdings verschiedenen Unterklassen angehören.

Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster müssen entweder alle offen oder alle als Geheimmuster überreicht werden. Bei einer Sammelanmeldung von Geheimmustern ist für jedes Muster ein gesonderter versiegelter Umschlag zu überreichen, der die Musterabbildung(en) sowie gegebenenfalls das Musterexemplar und die Beschreibung zu enthalten hat.

Sammelanmeldungen sind gebührenbegünstigt.

b) Geheimmusteranmeldung:

Ist der Anmelder an einer möglichst langen Geheimhaltung seines Musters interessiert (z.B. bei Saisonartikeln), so kann er eine Geheimmusteranmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Musterabbildung(en) sowie gegebenenfalls das Musterexemplar und die Beschreibung in einem versiegelten (= fest verschlossenen) Umschlag zu überreichen.

Der Umschlag wird von Amts wegen erst 18 Monate nach dem Prioritätstag des Musters

geöffnet. Eine frühere Öffnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sie der Anmelder beantragt oder ein Dritter, der nachweist, dass sich der Anmelder ihm gegenüber auf das Muster berufen hat, z.B. bei einer Verwarnung wegen behaupteter Musterverletzung. Da die Veröffentlichung und Registrierung eines solchen Musters erst nach Öffnung des Umschlags erfolgen kann und der Musterschutz mit der Veröffentlichung des Musters beginnt, ist eine Geheimmusteranmeldung immer mit einem verspäteten Schutzbeginn verbunden. Überdies ist für eine solche Anmeldung ein 50%-iger Zuschlag zur Anmeldegebühr zu zahlen.

9. Formulare für die Musteranmeldung

Für die Anmeldung des Musters sind beim Patentamt und im Internet unter www.patentamt.at folgende Vordrucke kostenlos erhältlich:

- a) Anmeldeformular für Einzelanmeldungen,
- b) Anmeldeformular für Sammelanmeldungen und
- c) Beiblatt für Sammelanmeldungen.

Die Anmeldeformulare oder diesen entsprechend abgefasste Anträge sind gemäß § 4 PAV verbindlich zu verwenden.

Bei einer Sammelanmeldung ist das hierfür vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden, wobei für jedes einzelne der in der Anmeldung zusammengefassten Muster ein gesondertes Beiblatt sowie - von der Vollmacht abgesehen - gesonderte Beilagen (z.B. Abbildungen, Musterexemplar) zu überreichen sind. Die Beiblätter sind mit "1" beginnend fortlaufend zu nummerieren; deren Beilagen sind mit derselben Zahl zu bezeichnen.

10. Musterabbildung(en)

Bei der Anmeldung ist mindestens eine Musterabbildung zu überreichen. Zur Veranschaulichung des Musters können allerdings bis zu zehn verschiedene Abbildungen überreicht werden, die das Muster möglichst ohne Beiwerk (z.B. Umrandungen, Maßangaben etc.) deutlich wiederzugeben haben. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite zu nummerieren, sofern nicht mehrere Zeichnungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen. Bei einer Sammelanmeldung sind bei Vorlage mehrerer Musterabbildungen diese mit der Nummer des betreffenden Beiblattes sowie - durch einen Schrägstrich getrennt - mit der Nummer der Abbildung zu kennzeichnen. Die Nummer der für die Veröffentlichung ausgewählten Abbildung ist im Anmeldeformular bzw. im Beiblatt anzugeben.

Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung des Musters in schwarzweiß zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder ausgewählte. Wählt der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.

Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarzweiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.

11. Musterexemplar

Ein Musterexemplar ist nicht erforderlich, kann allerdings neben der(n) Musterabbildung(en) überreicht werden, wenn der Anmelder dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für nötig hält. Wird ein Musterexemplar vorgelegt, so ist für den Schutzbereich des Musters ausschließlich das Musterexemplar maßgebend, nicht jedoch die vorgelegte(n) Abbildung(en).

Bei Vorlage sog. "dreidimensionaler" Muster (z.B. Kannen, Vasen, nicht jedoch Stoffe, Tapeten usw.) ist eine Lagergebühr zu zahlen.

Das Musterexemplar samt Verpackung bzw. bei einer Geheimmusteranmeldung der versiegelte Umschlag samt Inhalt darf nicht schwerer als 10 kg sein. Die Abmessungen eines dreidimensionalen Musters (z.B. Kannen, Vasen) sowie bei einer Geheimmusteranmeldung des versiegelten Umschlages samt Inhalt dürfen 50 x 40 x 40 cm nicht überschreiten. Handelt es sich um ein flächenmäßiges Muster (z.B. Stoffe, Tapeten), so dürfen dessen Abmessungen 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten, und das Musterexemplar muss auf das Format A4 zusammenfaltbar sein.

12. Warenverzeichnis

Die Waren, für die das Muster bestimmt ist, sind in einem Verzeichnis (Warenverzeichnis), geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, anzuführen. Die Klassifikation liegt beim Patentamt zur Einsichtnahme auf.

Zur Bezeichnung der Waren, für die das Muster bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges des Musters ermöglichen, vorzugsweise solche, die in der Warenliste des erwähnten Abkommens enthalten sind. Die bloße Angabe der Klassen oder Unterklassen, für die das Muster bestimmt ist, genügt nicht.

Warenverzeichnisse geringen Umfanges sind in das Anmeldeformular bzw. bei Sammelanmeldungen in das Beiblatt aufzunehmen. Reicht der dort vorgesehene Platz nicht aus, so ist das Warenverzeichnis der Anmeldungseingabe als gesondertes Verzeichnis anzuschließen.

Die jeweiligen Klassen und Unterklassen sind wie folgt anzugeben: z. B. "Kl. 1-3", "Kl. 10-99". Mit jeder Unterklasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen.

13. Beschreibung

In das Anmeldeformular bzw. bei Sammelanmeldungen in das Beiblatt kann zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung des Musters aufgenommen werden. Die Beschreibung darf nicht mehr als 100 Worte umfassen.

14. Vertreter und Vollmacht

Wer in Österreich weder Wohnsitz (Sitz) noch Niederlassung hat, muss für das Anmeldeverfahren einen in Österreich wohnhaften Vertreter oder einen in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar bestellen. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum befinden, genügt jedoch die Bestellung eines in Österreich wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten.

Im Fall der Vertreterbestellung ist eine Vollmacht (im Original oder in beglaubigter Abschrift) zu überreichen oder auf eine zu einem anderen Muster vorgelegte Vollmacht zu verweisen

(Bezugsvollmacht), sofern nicht ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar als Vertreter einschreitet und sich gemäß § 32 Abs. 2 MuSchG auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

15. Nennung als Schöpfer

Soll der Schöpfer des Musters (Designer) im Musterregister, bei der Veröffentlichung des Musters und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Schöpfer genannt werden, so ist er im Anmeldeformular bzw. bei Sammelanmeldungen im jeweiligen Beiblatt anzuführen. In

einem solchen Fall hat der Schöpfer, sofern er nicht selbst Anmelder ist, die im Anmeldeformular bzw. im Beiblatt enthaltene Zustimmungserklärung zu unterfertigen. Die Zustimmungserklärung kann nachgereicht werden.

16. Priorität

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Musters erlangt der Anmelder das Prioritätsrecht.

Steht dem Anmelder ein Prioritätsrecht aufgrund einer nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Auslandsanmeldung zu, so hat er dieses ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen der Anmeldung anzuführen. Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Es empfiehlt sich allerdings, diese Erklärung bereits in das Anmeldeformular bzw. bei Sammelanmeldungen in das jeweilige Beiblatt aufzunehmen.

17. Prioritätsbelege

Das Patentamt stellt über Verlangen des Anmelders eine Bestätigung darüber aus, dass die amtlicherseits angefertigten Kopien der Anmeldungsunterlagen mit den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen übereinstimmen. Diese Bestätigung (Prioritätsbeleg) gibt auch Auskunft über den Tag, an welchem die Anmeldung beim Patentamt eingelangt ist.

Nähere Auskünfte über die anlässlich der Ausfertigung von Prioritätsbelegen zu entrichtenden Gebühren erteilt die Verwaltungsstellendirektion des Patentamtes.

18. Eingangsbestätigung

Bei persönlicher Überreichung einer Eingabe wird auf Ersuchen durch Anbringen des Eingangsvermerkes auf einer Kopie des Antrags oder einer Halbschrift (Blatt, das den Namen des Anmelders und den Gegenstand der Eingabe enthält) das Einlangen bestätigt.

Werden Eingaben im Postwege eingebracht, so ist der Eingabe für die Eingangsbestätigung eine Kopie des Antrags (oder eine Halbschrift) und ein frankiertes Rückkuvert beizulegen.

19. Allgemeines über das Musteranmeldeverfahren

Das angemeldete Muster wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft. Eine Prüfung auf Neuheit, Eigenart, ob es durch seine technische Funktion bedingt ist, ob es ältere Musterrechte verletzt und ob der Anmelder Anspruch auf Musterschutz hat, erfolgt im Anmeldeverfahren nicht. Das Fehlen dieser Voraussetzungen kann die Nichtigerklärung des Musterrechtes zur Folge haben.

Bestehen gegen die Registrierung des Musters keine Bedenken, so wird die Veröffentlichung Österreichischen Musteranzeiger und die Registrierung im Musterregister verfügt. Mit dem Tag der Registrierung beginnt der Musterschutz.

Der Musterinhaber erhält eine amtliche Bestätigung der Mustereintragung (Musterzertifikat).

20. Gebühren

Für die Anmeldung ist eine Anmeldegebühr - bei einer Einzelanmeldung auch eine Klassengebühr - zu entrichten.

Für Geheimmusteranmeldungen ist weiters ein 50%-iger Zuschlag zur Anmeldegebühr zu zahlen. Bei Vorlage eines dreidimensionalen Musterexemplars eine Lagergebühr. Diese Gebühren dürfen erst nach Zugang einer Zahlungsaufforderung gezahlt werden!

Die angeführten Gebühren können weder gestundet noch erlassen werden.

Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten sind dem folgenden
Gebühreninformationsblatt zu entnehmen.

Information zur Gebühreuzahlung

Kontoinformation

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
Bank: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
IBAN: AT750100000005160000
BIC: BUNDATWW

Gebühren sind abzugsfrei (in- und ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Einzahlers)
einzuzahlen.

Angabe des Verwendungszwecks

Bei Einzahlungen bzw. Überweisungen ist im Feld „Verwendungszweck“ grundsätzlich das
Aktenzeichen (Buchstabenkürzel und Nummer/Jahr) und die Art der Gebühr (z.B.
Übertragungsgebühr, Jahresgebühr, Erneuerungsgebühr) anzugeben.

Sie können das Aktenzeichen¹ dem letzten amtlichen Schreiben entnehmen.

Beispiel zur Angabe im Feld „Verwendungszweck“ (Übertragung):

MU 123/2000 Übertragungsgebühr

Falls das Aktenzeichen nicht bekannt ist

Anmeldegebühren:

Bei Anmeldungen ist die sofortige Zahlung der Anmeldegebühr nicht zulässig.

Das Österreichische Patentamt übermittelt Ihnen eine Eingangsbestätigung mit einer
Gebühreninformation und einen Zahlschein mit aufgedrucktem Aktenzeichen samt
Zahlungszweck.

Es ist nur eine Registernummer bekannt:

Wird statt dem Aktenzeichen eine Registernummer angegeben, muss auch die Schutzrechtsart
angeführt werden.

Bei der Angabe der Registernummer verwenden Sie bitte die Abkürzungen MU.

Beispiel (Erneuerungsgebühr):

MU 2845 Erneuerungsgebühr

Bitte beachten Sie auch in Zukunft unsere Webseite www.patentamt.at, auf der - wenn
erforderlich - ergänzende Informationen zu diesem Thema veröffentlicht werden.

Über das Auskunftsportal [see.ip](http://see-ip.patentamt.at) (<http://see-ip.patentamt.at>) können Sie kostenlose Informationen
über die nächstfällige Jahres- oder Erneuerungsgebühr zu Ihrem konkreten Schutzrecht abrufen.

¹ In Schreiben des Österreichischen Patentamts ist auch eine Geschäftszahl (GZ) angeführt. Das
Aktenzeichen (AZ) ist Bestandteil dieser Geschäftszahl:
z.B: die Geschäftszahl MU 123/2000 - 4 gehört zum Aktenzeichen MU 123/2000

Gebühren in Musterangelegenheiten (Stand 1. September. 2017)

Gebühren für die Anmeldung

Die Gebühren für die Anmeldung dürfen erst nach Zugang einer Zahlungsaufforderung gezahlt werden!

Anmeldegebühr:

a) Einzelanmeldung (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 20,00)	EUR	87,00
b) Sammelanmeldung (pauschalierte Schriftengebühren; erstes Muster inkl., für jedes weitere Muster EUR 20,00) ab dem 11. Muster pro Muster	EUR	147,00 18,50
Klassengebühr für die Einzelanmeldung pro Klasse	EUR	15,50
Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung	50 % der Anmeldegebühr	
Lagergebühren für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar	EUR	83,00

Sonstige Gebühren:

Erneuerung des Musters:		
a) Einzelanmeldung	EUR	130,00
b) Sammelanmeldung, pro Muster	EUR	88,00
Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)	EUR	128,00
Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)	EUR	81,00
Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 230,00)	EUR	700,00
Antrag auf Weiterbehandlung	EUR	156,00
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)	EUR	269,00

Internationale Klassifikation für Gewerbliche Muster und Modelle nach dem Abkommen von Locarno

KLASSE 1

Nahrungsmittel

Anmerkung: (a) Umfasst Nahrungs- und Futtermittel sowie diätetische Produkte.
(b) Ausgenommen Verpackungen (Kl. 9).

- 1-01 Backwaren, Biskuits, Konditorwaren, Teigwaren und andere Getreideerzeugnisse, Schokolade, Zuckerwaren, Eis
- 1-02 Früchte und Gemüse
- 1-03 Käse, Butter und Butterersatz, andere Milchprodukte
- 1-04 Fleisch- und Wurstwaren, Fischprodukte
- 1-05 [offen]
- 1-06 Futtermittel
- 1-99 Verschiedenes

KLASSE 2

Bekleidung und Kurzwaren

Anmerkung: Ausgenommen Puppenbekleidung (Kl. 21-01), Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und Rettungsausrüstungen (Kl. 29), sowie Tierbekleidung (Kl. 30-01).

- 2-01 Unterbekleidung, Wäsche, Miederwaren, Büstenhalter, Nachtbekleidung
Anmerkung: (a) Einschließlich orthopädische Miederwaren und Leibwäsche.
(b) Ausgenommen Haushaltswäsche (Kl. 6-13).
- 2-02 Kleidungsstücke
Anmerkung: (a) Umfasst sämtliche Kleidungsstücke einschließlich Pelze, Bade- und Sportbekleidung und orthopädische Bekleidungsstücke mit Ausnahme der unter Buchstabe (b) erwähnten Erzeugnisse.
(b) Ausgenommen Unterbekleidungsstücke (Kl. 2-01) und die Kleidungsstücke, welche in den Klassen 2-03, 2-04, 2-05 oder 2-06 eingeordnet sind.
- 2-03 Kopfbedeckungen
Anmerkung: Umfasst alle Arten von Kopfbedeckungen für Männer, Frauen und Kinder.
- 2-04 Schuhwaren, Strümpfe und Socken
Anmerkung: Einschließlich Sportschuhe, wie Fußball-, Ski- und Eishockeyschuhe, orthopädische Schuhe und Socken, sowie Strumpfhosen, Gamaschen und andere Beinbekleidungsstücke.
- 2-05 Krawatten, Schärpen, Kopf- und Halstücher, Taschentücher
Anmerkung: Umfasst das ganze „flächenhafte“ Bekleidungszubehör.
- 2-06 Handschuhwaren

Anmerkung: Einschließlich Handschuhe für Chirurgen und Schutzhandschuhe aus Gummi oder Kunststoff für den Haushalt, für verschiedene Berufe und für den Sport.

2-07 Kurzwaren und Bekleidungszubehör

Anmerkung: (a) Einschließlich Knöpfe, Agraffen (Schließen) für Kleider, Kopfbedeckungen und Schuhe, Schnürsenkel, Schuhnestel und -bänder, Näh- und Stricknadeln, Stecknadeln, Bekleidungszubehör wie Gürtel, Strumpfhalter, Hosenträger.
(b) Ausgenommen Fäden, Garne und Gespinste (Kl. 5-01), Posamentierwaren (Kl. 5-04), Näh-, Strick- und Stickmaschinen (Kl. 15-06), sowie Nähhausrüstungs-Etuis (Kl. 3-01).

2-99 Verschiedenes

KLASSE 3

Reiseartikel, Etuis, Schirme und persönliche Gebrauchsgegenstände, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

3-01 Koffer, Handkoffer, Mappen, Handtaschen, Schlüsseletuis, Etuis, die dem Inhalt angepasst sind, Brieftaschen und gleichartige Waren

Anmerkung: Ausgenommen Gegenstände für den Transport von Waren (Kl. 9) und Zigarren- und Zigarettenetuis (Kl. 27-06).

3-02 [offen]

3-03 Regenschirme, Sonnenschirme und (Spazier-) Stöcke

3-04 Fächer

3-99 Verschiedenes

KLASSE 4

Bürstenwaren

4-01 Bürsten, Pinsel und Besen zum Reinigen

Anmerkung: Ausgenommen Kleiderbürsten (Kl. 4-02).

4-02 Bürsten und Pinsel für die Körper- und Schönheitspflege, Kleider- und Schuhbürsten

Anmerkung: Einschließlich Haar-, Zahn- und Nagelbürsten.

4-03 Bürsten für Maschinen

Anmerkung: Unter „Bürsten für Maschinen“ sind Bürsten zu verstehen, die Teile von Maschinen oder Spezialfahrzeugen darstellen.

4-04 Malerbürsten und -pinsel, Pinsel für die Küche

4-99 Verschiedenes

KLASSE 5

Nichtkonfektionierte Textilwaren, Folien (Bahnen) aus Kunst- und Naturstoffen

Anmerkung: (a) Umfasst alle Textilwaren und gleichartige Waren, die meterweise und nicht konfektioniert verkauft werden.

(b) Ausgenommen konfektionierte Waren (Kl. 2 oder 6).

5-01 Gespinste

Anmerkung: Der englische Text enthält eine *Anmerkung*, welche den deutschen Text nicht betrifft.

5-02 Spitzen

5-03 Stickereien

5-04 Bänder, Borten (Litzen, Tressen) und andere Posamentierwaren

5-05 Gewebe und Stoffe

Anmerkung: Einschließlich Gewebe und gewebter, gestrickter oder in anderer Weise hergestellte Stoffe, Planen, Filze und Loden.

5-06 Folien (Bahnen) aus Kunst- oder Naturstoffen

Anmerkung: (a) Umfasst diejenigen Folien (Bahnen), deren einziges unterscheidendes Merkmal in der Flächenverzierung oder der Struktur besteht, insbesondere Verkleidungsfolien wie Tapeten, Linoleum und Papier in Rollen, mit Ausnahme der unter Buchstabe (b) erwähnten Erzeugnisse.

(b) Ausgenommen Schreibpapier, auch solches in Rollen (Kl. 19-01), und Folien für Bauzwecke, wie Mauerplatten und Wandverkleidungen (Kl. 25-01).

5-99 Verschiedenes

KLASSE 6

Möbel

Anmerkung: (a) Kombinierte Möbel, die in mehrere Unterklassen eingereihte Bestandteile enthalten, sind in der Klasse 6-05 eingeordnet.
 (b) Zusammengesetzte Möbel, die im Ganzen als ein Modell angesehen werden können, sind in der Klasse 6-05 einzuordnen.
 (c) Ausgenommen nicht konfektionierte Textilwaren (Kl. 5).

6-01 Sitzmöbel

Anmerkung: (a) Einschließlich sämtlicher Sitzmöbel, selbst wenn diese zum Liegen geeignet sind, z. B. Bänke, Sofas, Diwane, Ottomanen, Saunabänke und Kanapees.

(b) Einschließlich Fahrzeugsitze.

6-02 Betten

Anmerkung: (a) Einschließlich Sprungfedermatratzen (Untermatratzen).

(b) Ausgenommen Sitzmöbel, die zum Liegen geeignet sind (Kl. 6-01), z.B. Bänke, Sofas, Diwane, Ottomanen, Saunabänke und Kanapees.

6-03 Tische und ähnliche Möbel

6-04 Kastenmöbel, Gestelle

Anmerkung: (a) Einschließlich Schränke, Möbel mit Schubladen oder Fachkästen und Gestelle

(b) Einschließlich Särge, Sargauskleidungen und Urnen

6-05 Kombinierte Möbel

6-06 Andere Möbelstücke und Möbelteile

6-07 Spiegel und Rahmen

Anmerkung: Ausgenommen Spiegel, die in anderen Klassen eingeordnet sind (siehe alphabetische Liste).

- 6-08 Kleiderbügel
- 6-09 Matratzen und Kissen
- 6-10 Vorhänge und Innenstores
- 6-11 Bodenteppiche und Fußmatten
- 6-12 Wandteppiche
- 6-13 Decken, Haushalts- und Tischwäsche

Anmerkung: Einschließlich Möbel-, Bett- und Tischdecken.

- 6-99 Verschiedenes

KLASSE 7

Haushaltsartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

Anmerkung: (a) Einschließlich Handapparate und -geräte für den Haushalt, selbst wenn diese motorbetrieben sind.

(b) Ausgenommen Maschinen und Apparate zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Kl. 31).

- 7-01 Geschirr und Glaswaren

Anmerkung: (a) Umfasst Geschirr aus jedem Material, insbesondere auch aus Papier oder Karton.

(b) Ausgenommen Kochgeräte und -gefäße wie Kasserollen (Kochgeschirr) aus Glas oder Keramik (Kl. 7-02), Blumenvasen und -töpfe, sowie Ziergeschirr und -glaswaren (Kl. 11-02).

- 7-02 Kochapparate, -geräte und -gefäße

- 7-03 Tischmesser, Gabeln und Löffel

- 7-04 Handbetätigte Apparate und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken

Anmerkung: Ausgenommen die in Klasse 7-02 oder Klasse 31 eingeordneten Apparate und Geräte.

- 7-05 Bügeleisen, Geräte zum Waschen, Reinigen und Trocknen

Anmerkung: Ausgenommen elektrische Haushaltsapparate zum Waschen, Reinigen oder Trocknen (Kl. 15-05).

- 7-06 Andere Tischgeräte

- 7-07 Andere Haushaltsbehälter

- 7-08 Zubehör für offene Kamine

- 7-99 Verschiedenes

KLASSE 8

Werkzeuge und Kleisenwaren

Anmerkung: (a) Umfasst von Menschen gehandhabte Werkzeuge, selbst wenn Muskelkraft durch eine mechanische Kraft ersetzt wird, z.B. elektrische Bohrmaschinen und mechanische Sägen.

(b) Ausgenommen Maschinen und Werkzeugmaschinen (Kl. 15 oder Kl. 31).

- 8-01 Werkzeuge und Geräte zum Bohren, Fräsen oder zum Aushöhlen
- 8-02 Hämmer, gleichartige Werkzeuge und Geräte
- 8-03 Schneidwerkzeuge und -geräte
Anmerkung: (a) Einschließlich Sägewerkzeuge und -geräte.
 (b) Ausgenommen Tischmesser (Kl. 7-03), Schneidwerkzeuge und -geräte für die Küche (Kl. 31) und chirurgische Messer (Kl. 24-02).
- 8-04 Schraubendreher, gleichartige Werkzeuge und Geräte
- 8-05 Andere Werkzeuge und Geräte
Anmerkung: Umfasst Werkzeuge und Geräte, die nicht in andere Unterklassen oder Klassen eingeordnet oder einzuordnen sind.
- 8-06 Handgriffe, Türknöpfe, Fenster- und Türangeln
- 8-07 Verriegelungs- und Verschlussvorrichtungen
- 8-08 Befestigungs-, Halte- und Montagemittel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
Anmerkung: (a) Einschließlich Nägel, Schrauben, Bolzen und Schraubenmutter.
 (b) Ausgenommen Befestigungsvorrichtungen für Kleider (Kl. 2-07) oder Schmuck (Kl. 11-01) und im Büro verwendete Befestigungsmittel (Kl. 19-02).
- 8-09 Beschläge und gleichartige Vorrichtungen
- 8-10 Fahrrad- und Motorradständer
- 8-99 Verschiedenes
Anmerkung: Einschließlich nichtelektrischer Kabel unabhängig vom verwendeten Material.

KLASSE 9

Verpackungen und Behälter für den Transport oder den Warenumsatz

- 9-01 Flaschen, Fläschchen, Töpfe, Ballon- und Korbflaschen (Demijohns), Druckbehälter
Anmerkung: (a) Unter „Töpfe“ sind solche für Verpackungszwecke zu verstehen.
 (b) Ausgenommen Kochtöpfe (Kl. 7-01) und Blumentöpfe (Kl. 11-02).
- 9-02 Kannen und Fässer
- 9-03 Schachteln, Kisten, Container und Konservendosen
Anmerkung: Einschließlich umladbare Container.
- 9-04 Stapelkisten (Cageots, Steigen) und Körbe
- 9-05 Säcke, Beutel, Tuben, Hülsen und Kapseln
Anmerkung: (a) Einschließlich Kunststoffsäcke und -beutel mit oder ohne Griff oder Verschluss.
 (b) Unter „Kapseln“ sind solche für Umhüllungszwecke zu verstehen.
- 9-06 Seile, Schnüre und Materialien zum Binden
- 9-07 Verschlussvorrichtungen und Zubehör
Anmerkung: (a) Umfasst lediglich Verschlussvorrichtungen für Verpackungen.
 (b) Unter „Zubehör“ sind insbesondere Ausgießkorken, Dosiervorrichtungen und abnehmbare Zerstäuber zu verstehen.

- 9-08 Paletten und Plattformen für den Warenumschat
- 9-09 Kehrichteimer, Müllbehälter und deren Halterung
- 9-99 Verschiedenes

KLASSE 10

Uhren und andere Messinstrumente, Kontroll- und Anzeigegeräte

Anmerkung: Einschließlich elektrischer Instrumente.

- 10-01 Großuhren, Pendeluhren und Wecker
- 10-02 Taschen- und Armbanduhren
- 10-03 Andere Zeitmessinstrumente
Anmerkung: Einschließlich Zeitmessapparate wie Parkuhren, einstellbare Zeitüberwacher (Timer) für die Küche und ähnliche Apparate.
- 10-04 Andere Messinstrumente, -apparate und -vorrichtungen
Anmerkung: (a) Einschließlich Instrumente, Apparate und Vorrichtungen zur Messung von Temperatur, Druck, Gewicht, Länge, Volumen und elektrischen Größen.
(b) Ausgenommen Belichtungsmesser (Kl. 16-05).
- 10-05 Kontroll-, Sicherheits- oder Versuchsinstrumente, -apparate und -vorrichtungen
Anmerkung: Einschließlich Feuer- und Einbruchmelder, sowie Detektoren aller Art.
- 10-06 Signalapparate und -vorrichtungen
Anmerkung: Ausgenommen Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen für Fahrzeuge (Kl. 26-06).
- 10-07 Gehäuse, Zifferblätter, Zeiger oder andere Teile und Zubehör von Mess-, Kontroll- und Signalinstrumenten
Anmerkung: Unter „Gehäuse“ sind Uhrenschalen, Gehäuse von Großuhren, sowie alle anderen Gehäuse zu verstehen, die einen integrierenden Bestandteil der Instrumente darstellen, deren Mechanismus sie schützen, unter Ausschluss der Etais (Kl. 3-01) oder, wenn es sich um Verpackung handelt (Kl. 9-03).
- 10-99 Verschiedenes

KLASSE 11

Ziergegenstände

- 11-01 Schmuck- und Juwelierwaren
Anmerkung: (a) Einschließlich Fantasie- und Imitationsschmuck.
(b) Ausgenommen Uhren (Kl. 10-02).
- 11-02 Nippessachen, Tisch-, Kamin- und Wandschmuck, Vasen und Blumentöpfe
Anmerkung: Einschließlich Skulpturen, Mobiles und Statuen.
- 11-03 Medaillen und Abzeichen
- 11-04 Künstliche Blumen, Pflanzen und Früchte
- 11-05 Fahnen, Festdekorationsartikel
Anmerkung: (a) Einschließlich Girlanden, Wimpel und Christbaumschmuck.

(b) Ausgenommen Kerzen (Kl. 26-04).

11-99 Verschiedenes

KLASSE 12

Transport- und Hebevorrichtungen

- Anmerkung:* (a) Umfasst sämtliche Land-, Wasser-, Luft-, Raum- und andere Fahrzeuge.
- (b) Einschließlich der Bestandteile, Ausrüstungen und des Zubehörs, die für den Betrieb eines Fahrzeuges notwendig sind und nicht in eine andere Klasse eingeordnet werden können; diese werden in die betreffende Fahrzeug-Unterklasse oder in Klasse 12-16 eingeordnet, wenn sie sich auf Fahrzeuge verschiedener Unterklassen beziehen.
- (c) Grundsätzlich ausgenommen sind diejenigen Fahrzeugbestandteile, -ausrüstungen und solches Zubehör, die in eine andere Klasse eingeordnet werden können; diese werden zusammen mit den gleichartigen Erzeugnissen (d.h. solchen, die dieselbe Aufgabe besitzen) in dieselbe Klasse eingeordnet. So werden Automobilteppiche und -matten zusammen mit den Teppichen eingeordnet (Kl. 6-11); die elektrischen Fahrzeugmotoren werden in Klasse 13-01 und die nicht-elektrischen Fahrzeugmotoren in Klasse 15-01 eingeordnet (dasselbe gilt für die Bestandteile dieser Motoren); die Automobilscheinwerfer werden bei den Beleuchtungsartikeln (Kl. 26-06) eingereiht.
- (d) Ausgenommen Fahrzeug-Kleinmodelle (Kl. 21-01).

12-01 Fuhrwerke (von Tieren gezogen)

12-02 Handwagen, Schubkarren

12-03 Lokomotiven und rollendes Eisenbahnmaterial, sowie alle anderen Schienenfahrzeuge

12-04 Luftseil- und Sesselbahnen, Schlepplifte

12-05 Aufzüge, Hebezeuge und Fördergeräte

Anmerkung: Einschließlich Personen- und Lastenaufzüge, Elevatoren, Kräne, Hebekarren und Förderbänder.

12-06 Schiffe und Boote

12-07 Flugzeuge und andere Luft- und Raumfahrzeuge

12-08 Kraftwagen, Autobusse und Lastwagen

Anmerkung: Einschließlich Sanitäts- und Kühlfahrzeuge.

12-09 Traktoren

12-10 Anhänger für Straßenfahrzeuge

Anmerkung: Einschließlich Wohnwagen.

12-11 Fahr- und Motorräder

12-12 Kinderwagen, Rollstühle für Körperbehinderte, Tragbahren

Anmerkung: (a) Unter „Kinderwagen“ sind Wagen zu verstehen, in die Kinder gesetzt werden.

(b) Ausgenommen Kinderwagen, die als Spielzeug dienen, z.B. Puppenwagen (Kl. 21-01).

12-13 Spezialfahrzeuge

- Anmerkung:* (a) Umfasst nur diejenigen Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für Transportzwecke bestimmt sind, wie Kehrmaschinen, Straßenspreng-, Feuerwehr-, Schneeräum- und Abschleppfahrzeuge.
- (b) Ausgenommen landwirtschaftliche Maschinen, die sowohl Maschinen als auch Fahrzeuge darstellen (Kl. 15-03) und Maschinen mit Eigenantrieb für den Hoch- und Tiefbau (Kl. 15-04).
- 12-14 Andere Fahrzeuge
Anmerkung: Einschließlich Schlitten und Luftkissenfahrzeuge.
- 12-15 Luftreifen, Fahrzeugbereifungen und Gleitschutzketten für Fahrzeuge
- 12-16 Andere Fahrzeugbestandteile, -ausrüstungen und -zubehör, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- 12-99 Verschiedenes

KLASSE 13

Apparate zur Erzeugung, Verteilung oder Umwandlung von elektrischer Energie

- Anmerkung:* (a) Umfasst nur diejenigen Apparate, die elektrischen Strom erzeugen, verteilen und umwandeln.
- (b) Einschließlich elektrischer Motoren.
- (c) Ausgenommen elektrisch betriebene Apparate, wie elektrische Uhren (Kl. 10-02) und Apparate für die Messung des elektrischen Stromes (Kl. 10-04).
- 13-01 Generatoren und Motoren
Anmerkung: Einschließlich elektrischer Motoren für Fahrzeuge.
- 13-02 Transformatoren, Gleichrichter, Batterien und Akkumulatoren
- 13-03 Material zur Verteilung oder Steuerung der elektrischen Energie
Anmerkung: Einschließlich Leiter, Unterbrecher, Schalter und Schalttafeln.
- 13-99 Verschiedenes

KLASSE 14

Apparate zur Aufzeichnung, Übermittlung oder Verarbeitung von Informationen

- 14-01 Apparate zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Ton oder Bild
Anmerkung: Ausgenommen Foto- und Filmapparate (Kl. 16).
- 14-02 Datenverarbeitungsanlagen sowie periphere Geräte und Einrichtungen
- 14-03 Apparate für das Fernmeldewesen und für die drahtlose Fernbedienung, Radioverstärker
Anmerkung: Einschließlich Telegrafien-, Telefon-, Radio- und Fernsehapparate und Fernschreiber.
- 14-04 Bildschirmanzeigen und Icons
- 14-99 Verschiedenes

KLASSE 15

Maschinen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

- 15-01 Motoren
Anmerkung: (a) Einschließlich nichtelektrischer Motoren für Fahrzeuge.
(b) Ausgenommen elektrische Motoren (Kl. 13).
- 15-02 Pumpen und Kompressoren
Anmerkung: Ausgenommen Hand- oder Fußpumpen (Kl. 8-05) und Feuerspritzen (Kl. 29-01).
- 15-03 Landwirtschaftliche Maschinen
Anmerkung: (a) Einschließlich Pflüge und Maschinen, die sowohl Maschinen als auch Fahrzeuge darstellen, z.B. Mähbinder.
(b) Ausgenommen Handwerkzeuge (Kl. 8).
- 15-04 Baumaschinen
Anmerkung: (a) Einschließlich Maschinen für den Hoch- und Tiefbau sowie Maschinen mit Eigenantrieb, wie Aushubmaschinen, Betonmaschinen und Bagger.
(b) Ausgenommen Hebezeuge und Kräne (Kl. 12-05).
- 15-05 Wasch-, Reinigungs- und Trockenmaschinen
Anmerkung: (a) Einschließlich Apparate und Maschinen für die Behandlung der Wäsche und der Kleider, wie Bügel- und Mangelapparate.
(b) Einschließlich Geschirrwash- und Geschirrtrockenmaschinen sowie industrielle Trockenanlagen.
- 15-06 Textil-, Näh-, Strick- und Stickmaschinen, einschließlich integrierte Teile
- 15-07 Kühlmaschinen und -apparate
Anmerkung: (a) Einschließlich Kühlapparate für den Haushalt.
(b) Ausgenommen Eisenbahnkühlwagen (Kl. 12-03) und Kühlfahrzeuge (Kl. 12-08).
- 15-08 [offen]
- 15-09 Werkzeug-, Schleif- und Gießereimaschinen
Anmerkung: Ausgenommen erdbewegende Maschinen, Bohrmaschinen und Materialabscheider (Kl. 15-99).
- 15-99 Verschiedenes

KLASSE 16

Fotografische, kinematografische und optische Artikel

- Anmerkung:* Ausgenommen Beleuchtungsapparate für die Fotografie und Kinematografie (Kl. 26-05).
- 16-01 Foto- und Filmapparate
- 16-02 Projektionsapparate und Betrachtungsgeräte
- 16-03 Fotokopier- und Vergrößerungsapparate
Anmerkung: Einschließlich Mikrofilmaufnahmegeräte und -lesegeräte sowie Büro-Fotokopiergeräte, die mit anderen als fotografischen Verfahren arbeiten, insbesondere mit thermischen oder magnetischen Verfahren.
- 16-04 Apparate und Geräte zum Entwickeln
- 16-05 Zubehör

Anmerkung: Einschließlich Stative, Belichtungsmesser, Blitzlichtvorrichtungen (Flash) und Filter für Aufnahmen.

16-06 Optische Artikel

Anmerkung: (a) Einschließlich Brillen und Mikroskope.
(b) Ausgenommen Messinstrumente, die optische Vorrichtungen aufweisen (Kl. 10-04).

16-99 Verschiedenes

KLASSE 17

Musikinstrumente

Anmerkung: Ausgenommen Futterale für Musikinstrumente (Kl. 3-01) und Tonaufzeichnungs- und Tonwiedergabegeräte (Kl.14-01).

17-01 Tasteninstrumente

Anmerkung: Einschließlich elektronische und nichtelektronische Orgeln, Akkordeons und Klaviere (auch mechanische).

17-02 Blasinstrumente

Anmerkung: Ausgenommen Orgeln, Harmoniums und Akkordeons (Kl.17-01).

17-03 Saiteninstrumente

17-04 Schlaginstrumente

17-05 Mechanische Musikinstrumente

Anmerkung: (a) Einschließlich Spieldosen.
(b) Ausgenommen mechanische Tasteninstrumente (Kl.17-01).

17-99 Verschiedenes

KLASSE 18

Druckerei- und Büromaschinen

18-01 Schreib- und Rechenmaschinen

Anmerkung: Ausgenommen Computer und andere Apparate, die in Klasse 14-02 eingeordnet sind.

18-02 Druckmaschinen

Anmerkung: (a) Einschließlich Setzmaschinen, Stereotypiermaschinen und -apparate, Buchdruckereimaschinen, anderer Reproduktionsmaschinen, wie Vervielfältiger und Offset-Druckmaschinen, sowie Adressier-, Frankier- und Briefmarkenentwertungsmaschinen.
(b) Ausgenommen Fotokopiergeräte (Kl. 16-03).

18-03 Druckbuchstaben und -typen

18-04 Buchbinde-, Druckerei-Heft- und Papierschneidemaschinen

Anmerkung: Einschließlich Maschinen und Vorrichtungen zum Schneiden von Papier, in der Art von Papierstapelschneidemaschinen.

18-99 Verschiedenes

KLASSE 19

Papier- und Büroartikel, Künstler- und Lehrmittelbedarf

- 19-01 Schreibpapier, Karten für Schriftwechsel und Anzeigen
Anmerkung: Umfasst im weitesten Sinne sämtliche Papierarten zum Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, z.B. Pauspapier, Kohlepapier, Zeitungspapier und Briefumschläge, Glückwunschkarten, illustrierte Postkarten, auch solche mit Tonaufzeichnungen.
- 19-02 Büroartikel
Anmerkung: (a) Einschließlich Geräte für den Kassendienst, wie Zählbretter für Kleingeld.
 (b) Gewisse Büroartikel werden in andere Unterklassen oder Klassen eingeordnet, z.B. Büromöbel in Klasse 6, Büromaschinen und -apparate in die Klassen 14-02, 16-03, 18-01, 18-02 oder 18-04, Schreibwaren in Klasse 19-01 oder 19-06 (siehe alphabetische Liste).
- 19-03 Kalender
Anmerkung: Ausgenommen Terminkalender und Agenden (Kl. 19-04).
- 19-04 Bücher, Hefte und äußerlich ähnlich aussehende Gegenstände
Anmerkung: Einschließlich Buchumschläge, Bucheinbände, Alben, Terminkalender, Agenden und ähnliche Gegenstände.
- 19-05 [offen]
- 19-06 Material und Geräte zum Schreiben mit der Hand, zum Zeichnen, Malen, Gravieren, für die Bildhauerei und für andere künstlerische Techniken
Anmerkung: Ausgenommen Pinsel (Kl. 4-04), Zeichentische und die an diesen Tischen befestigten Apparate (Kl. 6-03) sowie Schreibpapier (Kl. 19-01).
- 19-07 Lehrmittel
Anmerkung: (a) Einschließlich geografische Karten aller Art, Globen und Planetarien.
 (b) Ausgenommen Apparate für den audiovisuellen Unterricht (Kl. 14-01).
- 19-08 Andere Drucksachen
Anmerkung: Einschließlich Reklamedruckschriften.
- 19-99 Verschiedenes

KLASSE 20

Verkaufs- und Werbeausrüstungen, Schilder

- 20-01 Verkaufsautomaten
- 20-02 Ausstellungs- und Verkaufsmaterial
Anmerkung: Ausgenommen Einrichtungsgegenstände (Kl. 6).
- 20-03 Schilder und Reklamevorrichtungen
Anmerkung: (a) Einschließlich Aushängeschilder, Vorrichtungen für Leuchtreklamen und bewegliche Reklamevorrichtungen.
 (b) Ausgenommen Verpackungen (Kl. 9) und Signalvorrichtungen (Kl. 10-06).
- 20-99 Verschiedenes

KLASSE 21

Spiele, Spielzeug, Zelte und Sportartikel

21-01 Spiele und Spielzeug

- Anmerkung:* (a) Einschließlich Kleinmodelle.
(b) Ausgenommen Spielzeuge für Tiere (Kl. 30-99).

21-02 Turn- und Sportgeräte, Sportartikel

- Anmerkung:* (a) Umfasst die zur Ausübung von verschiedenen Sportarten notwendigen Geräte und Ausrüstungen, die normalerweise keinen anderen Verwendungszweck haben, wie Fußbälle, Skier und Tennisschläger, mit Ausnahme von Gegenständen, die unter anderem auch zur Ausübung irgendeiner Sportart verwendet werden können.
(b) Einschließlich Trainingsapparate, Geräte und Ausrüstungen, die für die Ausübung von Spielen im Freien erforderlich sind, jedoch mit Ausnahme des unter Buchstabe (a) erwähnten Vorbehalts.
(c) Ausgenommen Sportbekleidung (Kl. 2), Rodel- und andere Schlitten (Kl. 12-14).

21-03 Andere Vergnügungs- und Unterhaltungsartikel

- Anmerkung:* (a) Einschließlich Jahrmakrtvergnügungseinrichtungen und Glücksspielautomaten.
(b) Ausgenommen Spiele und Spielzeug (Kl. 21-01) und die anderen in die Klassen 21-01 oder 21-02 einzuordnenden Artikel.

21-04 Zelte und Zubehör

- Anmerkung:* (a) Einschließlich Zeltplöcke, Heringe und gleichartiges Zubehör.
(b) Ausgenommen andere Campingartikel, die je nach Beschaffenheit in verschiedene andere Klassen einzuordnen sind, insbesondere Sitzmöbel (Kl. 6-01), Tische (Kl. 6-03), Teller (Kl. 7-01) und Wohnwagen (Kl. 12-10).

21-99 Verschiedenes

KLASSE 22

Waffen, Feuerwerksartikel, Artikel für die Jagd, den Fischfang und zur Schädlingsbekämpfung

22-01 Schusswaffen

22-02 Andere Waffen

22-03 Munition, Zünder und Feuerwerksartikel

22-04 Schießscheiben und Zubehör

- Anmerkung:* Einschließlich Spezialvorrichtungen zum Bewegen einer Schießscheibe.

22-05 Jagd- und Fischereiartikel

- Anmerkung:* Ausgenommen Bekleidung (Kl. 2) und Waffen (Kl. 22-01 oder 22-02).

22-06 Fallen, Artikel zur Schädlingsbekämpfung

22-99 Verschiedenes

KLASSE 23

Einrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten, sanitäre Anlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, feste Brennstoffe

23-01 Einrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten

Anmerkung: Einschließlich Armaturen und Rohrleitungen.

23-02 Sanitäre Anlagen

Anmerkung: (a) Einschließlich Badewannen, Duschen, Waschbecken (Lavabos), Saunas, Wasserklosetts, sanitäre Installationseinheiten, sowie Zubehör für Badezimmer, das nicht in anderen Klassen enthalten ist.
(b) Ausgenommen Armaturen und Rohrleitungen (Kl. 23-01).

23-03 Heizungsanlagen

23-04 Lüftungs- und Klimaanlage

23-05 Feste Brennstoffe

23-99 Verschiedenes

KLASSE 24

Medizinische- und Laborausrüstungen

Anmerkung: Unter „medizinische Ausrüstungen“ sind auch chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Ausrüstungen zu verstehen.

24-01 Apparate und Einrichtungen für Ärzte, Krankenhäuser und Labors

24-02 Medizinische Instrumente, Laborinstrumente und -geräte

Anmerkung: Betrifft nur Handinstrumente.

24-03 Prothesen

24-04 Verbands- und Bandagenartikel, Artikel für die ärztliche Behandlung

Anmerkung: Einschließlich saugfähige Verbände.

24-99 Verschiedenes

KLASSE 25

Bauten und Bauelemente

25-01 Baumaterialien

Anmerkung: Einschließlich Backsteine, Balken, profilierte Bauelemente, Dachziegel, Schiefer und Bauplatten.

25-02 Vorgefertigte oder zusammengesetzte Bauteile

Anmerkung: (a) Einschließlich Fenster, Türen, Rollläden, Wände und Gitter.
(b) Ausgenommen Treppen (Kl. 25-04).

25-03 Häuser, Garagen und andere Bauten

25-04 Treppen, Leitern und Baugerüste

25-99 Verschiedenes

KLASSE 26

Beleuchtungsapparate

26-01 Kerzenleuchter und -ständer

26-02 Fackeln, tragbare Lampen und Laternen

26-03 Apparate für die öffentliche Beleuchtung

Anmerkung: Einschließlich Außen-, Theaterbeleuchtungen und Scheinwerfer.

26-04 Elektrische und andere Lichtquellen

Anmerkung: Einschließlich elektrische Glühbirnen, Leuchtplatten und -röhren und Kerzen.

26-05 Lampen, -schirme, Stehlampen, Kronleuchter, Wand- und Deckenlampen, Reflektoren, Lampen für Foto- und Kinoscheinwerfer

26-06 Beleuchtungseinrichtungen für Fahrzeuge

26-99 Verschiedenes

KLASSE 27

Tabakwaren und Raucherartikel

27-01 Tabakwaren, Zigarren und Zigaretten

27-02 Pfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen

27-03 Aschenbecher

27-04 Streichhölzer (Zündhölzer)

27-05 Feuerzeuge

27-06 Zigarren- und Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen und Tabakbehälter

Anmerkung: Ausgenommen Verpackungen (Kl. 9).

27-99 Verschiedenes

KLASSE 28

Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse, Toilettenartikel und -ausrüstungen

28-01 Pharmazeutische Erzeugnisse

Anmerkung: (a) Einschließlich solche für Tiere.

(b) Einschließlich chemische Präparate in Arzneikapseln, Pastillen, Pillen und Tabletten.

(c) Ausgenommen Verbands- und Bandagenartikel (Kl.24-04).

28-02 Kosmetische Erzeugnisse

Anmerkung: Einschließlich solche für Tiere.

28-03 Toilettenartikel und Geräte für die Schönheitspflege

Anmerkung: (a) Einschließlich Rasier-, Massage-, Haarentfernungs- und Frisierapparate.

- (b) Ausgenommen Bürsten und Pinsel für die Körper- und Schönheitspflege (Kl. 4-02), sowie Artikel und Ausrüstungen für das Halten und Pflegen von Tieren (Kl. 30-99).

- 28-04 Falsche Haare, Bärte und Schnurrbärte
28-99 Verschiedenes

KLASSE 29

Vorrichtungen und Ausrüstungen gegen Feuer, zur Unfallverhütung und Rettung

- 29-01 Vorrichtungen und Ausrüstungen gegen Feuer
Anmerkung: (a) Einschließlich Feuerlöscher.
(b) Ausgenommen Feuerwehrfahrzeuge (Kl. 12-13), sowie Feuerwehrschräuche und Strahlrohre für Feuerlöschzwecke (Kl. 23-01).
- 29-02 Vorrichtungen und Ausrüstungen zur Unfallverhütung und Rettung, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
Anmerkung: (a) Einschließlich solche Vorrichtungen und Ausrüstungen für Tiere.
(b) Ausgenommen Helme (Kl. 2-03), sowie Unfallschutzbekleidung (Kl. 2-02, 2-04 oder 2-06).
- 29-99 Verschiedenes

KLASSE 30

Artikel für das Halten und Pflegen von Tieren

- Anmerkung:* Ausgenommen Futtermittel (Kl. 1), sowie pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse für Tiere (Kl. 28-01 oder 28-02).
- 30-01 Bekleidung für Tiere
- 30-02 Gehege, Käfige, Hundehütten und gleichartige Unterkünfte
Anmerkung: Ausgenommen Bauten (Kl. 25).
- 30-03 Vorrichtungen zum Füttern und Tränken
- 30-04 Sattlerwaren
Anmerkung: Einschließlich Halsbänder für Tiere.
- 30-05 Peitschen und Stöcke zum Antreiben
- 30-06 Lagerstätten und Nester
- 30-07 Sitzstangen und anderes Zubehör für Käfige
- 30-08 Geräte zum Kennzeichnen, Erkennungsmarken und Fesseln
- 30-09 Pfähle zum Anbinden
- 30-99 Verschiedenes

KLASSE 31

Maschinen und Apparate für die Zubereitung von Nahrung oder Getränken, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

- Anmerkung:* Ausgenommen Handgeräte, Handinstrumente und Handapparate (auch wenn sie motorbetrieben sind), die zur Zubereitung von Nahrung oder Getränken dienen (Kl. 7).

31-00 Maschinen und Apparate für die Zubereitung von Nahrung oder Getränken, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

KLASSE 32

Grafische Symbole und Logos, Zierelemente für Oberflächen, Verzierungen

32-00 Grafische Symbole und Logos, Zierelemente für Oberflächen, Verzierung